



I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GARENTII MIETKAUTIONSVERSICHERUNG FÜR GEWERBE

1. Versicherer und Ansprechpartner

1.1. Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer und Bürgschaftsgeber (im Folgenden: „wir, uns“) ist die Accelerant Insurance Europe SA/NV, Bastion Tower, Place du Champ de Mars 5, 1050 Brüssel, Belgien, eine Versicherungsgesellschaft, die in Belgien registriert (Identifikationsnummer 0758.632.842) ist, unter der Kennzahl 3193 zugelassen ist und von der Belgischen Nationalbank (NBB) und der Belgischen Finanzmarktaufsicht (FSMA) beaufsichtigt wird. Der Versicherer ist in Deutschland im Wege des EU-Dienstleistungsverkehrs tätig. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist die Gewährung von Versicherungsschutz in den Sparten Sachversicherung und andere Komposit-

Versicherungen. Ein Garantiefonds im Sinne von § 1 (1) Nr 5 VVG-InfoV besteht nicht.

1.2. Wer verwaltet Ihren Vertrag und ist Ihr Ansprechpartner?

Die Garentii GmbH, Mühldorfstr. 8, 81671 München, Deutschland, E-Mail hi@garentii.com, Tel.: 089-9042941 30, www.garentii.com (Amtsgericht München HRB 268422, Vermittlerregister D-BR4G-CZJN3-27) ist bevollmächtigt, für uns Mietkautionsversicherungen abzuschließen, in unserem Namen Bürgschaftserklärungen für Mietkautionen auszustellen, die Versicherungsbeiträge einzuziehen, den Schriftwechsel zu Ihrem Vertrag zu führen, Versicherungsverträge zu kündigen und die Schäden zu regulieren.

2. Voraussetzungen und Umfang unserer Leistung

2.1. Was ist versichert und bis zu welcher Höhe?

Versichert ist das Risiko Ihres Vermieters, dass Sie Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem im Versicherungsschein benannten Mietverhältnis sowie ggf. Nachträgen nicht ordnungsgemäß erfüllen und Ihr Vermieter deshalb berechtigt ist, auf die Mietsicherheit zuzugreifen. Dies umfasst insbesondere Ansprüche:

- wegen fälliger Mieten und vertraglich vereinbarten oder abgerechneten Betriebskosten,
- Schäden am Mietobjekt, soweit diese über Spuren des vertragsgemäßen Gebrauchs hinausgehen,
- Schadenersatzansprüche wegen geschuldeter, aber unterlassener oder ungenügend ausgeführter Schönheitsreparaturen.

Voraussetzung ist ein nach deutschem Recht geschlossener Mietvertrag über in Deutschland gelegenen und von Ihnen zu gewerblichen Zwecken genutztem Gewerberaum. Das Risiko ist versichert bis zur Höhe der vereinbarten und im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme, maximal

jedoch bis zu der mietvertraglich vereinbarten Mietkautionssumme.

2.2. Welche Leistungen erbringen wir Ihnen gegenüber?

Wir verpflichten uns basierend auf diesem Versicherungsvertrag, in Ihrem Auftrag gegenüber Ihrem Vermieter in Form einer unbedingten, unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern für die Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 2.1 im Sinne einer Mietsicherheit einzustehen. Wir verzichten insofern gegenüber Ihrem Vermieter insbesondere auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB. Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld an Ihren Vermieter gerichtet. Das Bürgschaftsversprechen erteilen wir durch Ausstellung einer entsprechenden Bürgschaftsurkunde auf den im Versicherungsschein benannten Vermieter (Bürgschaftsgläubiger). Wir erteilen die Bürgschaftsurkunde digital auf der Garentii Plattform oder schriftlich. Wir sind berechtigt, die Bürgschaftsurkunde unmittelbar an Ihren Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) oder an Sie

(Versicherungsnehmer) zu übermitteln. Wir behalten uns vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach Erhalt der Zahlung des ersten Beitrags (Ziffer 4.1 zweiter Absatz) auszuhändigen. Die Bürgschaftsurkunde tritt gegenüber Ihrem Vermieter an die Stelle Ihrer Mietkautionsszahlung, so dass Sie den bei Mietvertragsschluss als Mietsicherheit vereinbarten Geldbetrag bis auf Weiteres nicht zahlen müssen.

2.3. Auszahlung im Versicherungsfall (Inanspruchnahme)

Beansprucht Ihr Vermieter die Leistung aus unserem Bürgschaftsversprechen (Versicherungsfall), zahlen wir an ihn den geltend gemachten Betrag, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme. Wir sind dabei nicht berechtigt zu prüfen, ob der seitens des Vermieters gegen Sie geltend gemachte Anspruch in Grund und Höhe tatsächlich besteht.

Der Vermieter muss zu diesem Zweck einen Antrag zur Geltendmachung seines Anspruches via Garentii's Plattform (online) stellen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Auszahlung der Bürgschaft ist, dass der Vermieter ihn für Mietrückstände oder sonstige Ansprüche spätestens 6 Monate ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Mietvertragsbeendigung, für ausstehende Betriebskosten

spätestens bis zum Ablauf von 3 Monate nach Übermittlung der Betriebskostenabrechnung an geltend macht.

Wir werden nur dann die Zahlung an Ihren Vermieter verweigern, wenn unsere Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist (z.B. die Forderung vertraglich nicht geschuldet oder verjährt ist) oder uns Beweismittel (rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und andere Urkunden) vorliegen, aus denen sich ohne weitere Nachforschungen zweifelsfrei die Unrechtmäßigkeit seines Anspruchs ergibt. Diesbezüglich verweisen wir ausdrücklich auf unseren Risikohinweis am Ende dieser Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihre Anzeigepflichten und Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gem. Ziff. 5.3. Unser Einredeverzicht gegenüber Ihrem Vermieter aus dem Bürgschaftsversprechen gem. Ziff. 2.2 bleibt hiervon unberührt.

Wir informieren Sie über unsere Inanspruchnahme unverzüglich in Textform oder über die Garentii Plattform. Darüber hinaus sind wir Ihnen gegenüber im Versicherungsfall zu keiner Leistung verpflichtet. Vielmehr müssen Sie uns die aufgrund unserer Inanspruchnahme durch uns an Ihren Vermieter geleisteten Zahlungen erstatten.

3. Ihre Pflichten bei Inanspruchnahme durch den Vermieter

3.1. Ihre Freistellungs- und Erstattungspflicht

Sie haben uns auf Verlangen die von Ihrem Vermieter aus der Bürgschaft beanspruchten Beträge bereits vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen bzw. die von uns an Ihren Vermieter gezahlten Beträge an uns zurückzuerstatten.

3.2. Zinsen

Wir behalten uns vor, den an Ihren Vermieter ausgezahlten Betrag ab dem Zeitpunkt unserer Zahlung bis zu Ihrer Erstattung an uns mit

9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB verzinzen.

3.3. Aufwendungsersatz

Wir können von Ihnen zudem Ersatz unserer Aufwendungen verlangen, welche uns durch Inanspruchnahme aus der Bürgschaft entstehen und wir den Umständen nach für erforderlich halten durften. Dies sind insbesondere auch an den Vermieter gezahlte Zinsen, soweit diese von Ihnen verursacht worden sind.

3.4. Ihr Einrede- und Einwendungsverzicht

Sie können gegen unsere Erstattungs- und sonstigen Ansprüche nur solche Einwände hinsichtlich Grund, Höhe oder Bestand geltend machen, welche uns zum Zeitpunkt

unserer Entscheidung über die Auszahlung an Ihren Vermieter bereits bekannt waren und uns zur Verweigerung der Auszahlung gemäß Ziff. 2.3 Abs. 2 berechtigt hätten. Ihr gesetzlicher Rückforderungsanspruch gegenüber Ihrem Vermieter bleibt hiervon unberührt.

4. Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit der Beitragszahlung?

4.1. Beitragszahlung, Beitragshöhe und Fälligkeit

Sie sind verpflichtet, den im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeitrag zu zahlen.

Der erste Beitrag ist abweichend von § 33 VVG mit Erhalt des Versicherungsscheins fällig.

Die Folgebeiträge sind jeweils zum im Versicherungsschein bezeichneten Stichtag fällig, aber nicht bevor wir Ihnen eine Beitragsrechnung geschickt haben.

4.2. Einzug im Lastschriftverfahren

Ihre Versicherungsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto eingezogen. Zu diesem Zweck müssen Sie Garentii GmbH eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilen. Sie haben alternativ auch die Möglichkeit, die Versicherungsbeiträge mit Kreditkarte zu zahlen. In diesem Fall müssen Sie Garentii GmbH autorisieren, die Versicherungsprämien bei Ihrem Kreditkartenprovider einzuziehen.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens oder nicht per Kreditkarte erfolgen.

4.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung

Sie sind verpflichtet, Ihre Versicherungsprämien fristgerecht zu zahlen und dafür zu sorgen, dass sie zum vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden können.

Die Prämienzahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren oder via Kreditkarte erfolgen rechtzeitig, wenn wir die Beiträge per Fälligkeit einziehen können und der Konto- bzw. Kreditkarteninhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Eine Beitragszahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens oder Kreditkarte ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zur Fälligkeit bei uns eingeht.

4.4. Was gilt, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.4.1. Nichtzahlung des Erstbeitrags - Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes hängt von der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrags ab. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, behalten wir uns vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach erfolgtem Zahlungseingang auf der Garentii Plattform zum Download einzustellen beziehungsweise auszuhändigen.

Haben wir die Bürgschaftsurkunde bereits vor Zahlungseingang auf der Garentii Plattform zum Download eingestellt oder ausgehändigt, sind wir zudem berechtigt, von Ihnen Sicherheiten in Geld bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme zu fordern.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

4.4.2. Verspätete Zahlung des Folgebeitrags

Zahlen Sie einen fälligen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen, z.B. dadurch entstandene Bankgebühren. Wir sind bei Verzug zudem berechtigt, von Ihnen Sicherheiten in Geld bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme zu fordern.

Wir sind ferner berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung der Zahlungsfrist ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen aufschlüsseln und die Rechtsfolgen nach der folgenden Ziffer 4.4.3, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angeben.

4.4.3. Unser Kündigungsrecht bei Verzug mit dem Folgebeitrag

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der vorstehenden Zweiwochenfrist (Ziffer 4.4.2) ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung

des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern Sie mit Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Voraussetzung ist, dass wir Sie hierauf nach Fälligkeit unter Setzung einer Zahlungsfrist hinweisen.

Wir können die Kündigung bereits mit Fristsetzung erklären. Die Kündigung wird dann mit Fristablauf automatisch wirksam, soweit Sie noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind. Hierauf werden Sie bei der Kündigung ausdrücklich hingewiesen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit dem Fristablauf verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf Zahlung leisten. Unsere vorstehende Leistungsfreiheit bleibt hiervon unberührt.

Bitte beachten Sie Ihre Pflichten und unsere Rechte nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemäß Ziffer 8.

5. Ihre Obliegenheiten

5.1. Welche Anzeigepflichten haben Sie vor Vertragsbeginn?

5.1.1. Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns auf unsere Nachfrage über Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über alle anderen für die Beurteilung des Risikos wichtigen Umstände eine wahrheitsgemäße und vollständige Auskunft zu erteilen und erbetene Unterlagen, z. B. den Mietvertrag, Bilanzen, Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), Steuerbescheide vorzulegen (Anzeigepflicht).

5.1.2. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kün-

digen. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und unser vorstehendes Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend bzw. bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Wir können uns auf vorstehendes Rücktritts- und Kündigungsrecht nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Unsere vorerwähnten Rechte sind ausgeschlossen, wenn wir dem nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung, zu der wir vorstehend berechtigt wären, die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wir sind verpflichtet, Sie in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen. Wir können das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung sowie zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Diese Frist beginnt, sobald wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Bei der Geltendmachung dieser Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir sie stützen.

ZUR KLARSTELLUNG: Vorstehende Rechte erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt aber nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

5.2. Welche Anzeigenpflichten und sonstige Obliegenheiten haben Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages?

5.2.1. Sie haben uns jederzeit auf Nachfrage Auskunft über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie andere für die Risikobeurteilung relevante Zusammenhänge zu erteilen und uns hierfür erforderliche Unterlagen (wie z. B. Mietvertrag, Bilanzen, Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), Steuerbescheide) vorzulegen.

5.2.2. Sie haben uns Änderungen Ihrer Adress-, Kontakt- sowie Kontodaten unverzüglich mitzuteilen.

5.2.3. Sie haben Ihre mietvertraglichen Pflichten gegenüber Ihrem Vermieter ordnungsgemäß zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass wir von Ihrem Vermieter aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden. Insbesondere ergreifen Sie im Falle strittiger oder unberechtigter Forderungen seitens

Ihres Vermieters unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen.

5.2.4. Sie haben uns die Kündigung des Mietvertrages sowie ein Beendigungsdatum unverzüglich anzuzeigen.

5.2.5. Sie haben uns einen Wechsel des Vermieters unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

5.2.6. Wir dürfen auch während der Vertragslaufzeit jeweils aktualisierte Auskünfte zu Ihrer Bonität von Auskunftsteilen einholen. Soweit erforderlich haben Sie uns insofern auf Verlangen unverzüglich die hierfür erforderlichen Einwilligungen zu erteilen.

5.2.7. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten (5.2.1 bis 5.2.6), können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

5.3. Welche Anzeigenpflichten und sonstigen Obliegenheiten haben Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles?

5.3.1. Sie haben uns den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich anzuzeigen und über den von Ihrem Vermieter geltend gemachten Anspruch umfassend Auskunft zu erteilen. Sie haben uns hierzu insbesondere einen von uns übersandten Fragebogen innerhalb gesetzter Frist, soweit zumutbar, von regelmäßig einer Woche wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und unterzeichnet an uns zurückzusenden. Alternativ können Sie den Fragebogen auch vollständig ausgefüllt auf die Garentii Plattform binnen der gleichen Frist einstellen.

5.3.2. Verletzen Sie vorstehende Obliegenheit, können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

5.3.3. Sofern der von Ihrem Vermieter geltend gemachte Anspruch offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder offensichtlich nicht besteht, sind Sie verpflichtet, uns dies

innerhalb vorgenannter Frist anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, Ihre Einwände durch Beweismittel (rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter

Sachverständiger und andere Urkunden) zu belegen, damit wir diese dem Vermieter entgegenhalten können.

6. Vertragsschluss, Beginn des Versicherungsschutzes; Laufzeit des Versicherungsvertrages

6.1. Vertragsschluss

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, den Sie über die elektronische Garentii Homepage gestellt haben, annehmen, nachdem die Risiko- und Bonitätsprüfung ein positives Ergebnis erbracht hat. Die Annahme erklären wir durch ihre Einstellung in die elektronische Garentii Plattform. In dieser können Sie auch die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, den Versicherungsschein, unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die weiteren Dokumente vor und während der Vertragsdauer abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern.

6.2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn, aber nicht, bevor Sie den ersten Beitrag gezahlt haben. Unsere Haftung gegenüber Ihrem Vermieter aus unserem Bürgschaftversprechen beginnt darüber hinaus jedoch nicht vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde (Einstellung auf der Garentii Plattform zum Download oder in Schriftform) an ihn. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, behalten wir uns vor, unser Bürgschaftversprechen gegenüber Ihrem Vermieter erst nach erfolgter Beitragszahlung zu erteilen (vgl. Ziff. 2.2).

6.3. Laufzeit und Beendigung Ihres Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die laufende Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Ziffer 7). Der Versicherungsvertrag und Ihre Beitragspflicht enden mit

- vorbehaltloser Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an uns, oder
- Enthftungserklärung des Vermieters gegenüber uns auf der Garentii Plattform oder schriftlich, mit der er uns aus der Haftung aus der Bürgschaft vorbehaltlos entlässt, oder
- vollständiger Auszahlung der Bürgschaftssumme an den Vermieter.

Maßgeblich für die Beendigung des Versicherungsvertrags ist der Zeitpunkt des Zugangs der jeweiligen Urkunde oder Erklärung bzw. der letzten Auszahlung an Ihren Vermieter. Der Tag, an dem die Haftung endet, wird als ganzer Tag berechnet.

Bitte beachten Sie Ihre Pflichten bei Beendigung des Vertrages gemäß Ziffer 8. Bei Verletzung können ggf. auch weiterhin Kosten für Sie anfallen.

7. Kündigung Ihres Versicherungsvertrages

7.1. Wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag beenden?

Sie können den Vertrag jederzeit unter gleichzeitiger Vorlage einer vorbehaltslosen Enthftungserklärung des Vermieters oder der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde kündigen.

Maßgeblich für die Beendigung des Versicherungsvertrages ist der Zeitpunkt des Zugangs der Urkunde bzw. Enthftungserklärung.

7.2. Wann können wir den Vertrag mit Ihnen kündigen?

7.2.1. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode kündigen.

7.2.2. Wir sind ferner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) Sie Ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht nachkommen;
- (2) sich Ihre Vermögensverhältnisse wesentlich in analoger Anwendung von § 490 BGB verschlechtern;
- (3) Sie eine geforderte Sicherheit nicht stellen;
- (4) Sie Ihr Vermögen übertragen oder die Rechtsform Ihrer Firma ändern oder sich wesentlich neuorganisieren oder wenn Inhaber bzw. Teilhaber ausscheiden oder eintreten;
- (5) das gegenseitige vertragliche Vertrauensverhältnis tiefgreifend gestört ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

8. Rechte und Pflichten nach Beendigung des Versicherungsvertrags

8.1. Nach Beendigung des Versicherungsvertrags gem. Ziff. 6.3 und 7.1 sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Vermieter uns eine Enthftungserklärung, schriftlich, in Textform oder auf der Garentii Plattform erteilt, die uns aus der Haftung aus der Bürgschaft entlässt, oder die Bürgschaftsurkunde zurückgibt, bzw. für den Fall, dass dies nicht möglich ist.

8.2. Solange wir nicht aus der Haftung aus der Bürgschaft gemäß Ziffer 8.1. entlassen sind, sind Sie im Falle der Beendigung des Versicherungsvertrags weiterhin zur Zahlung eines Entgelts an uns verpflichtet, welches

dem ohne Kündigung des Versicherungsvertrags von Ihnen zu zahlenden Beitrag nach Ziff. 4.1 entspricht.

Zudem können wir von Ihnen auch Sicherheiten in Geld in Höhe der ausstehenden Bürgschaftssumme verlangen.

8.3. Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch über dessen Beendigung hinaus bis zur vollständigen Abwicklung aller aus diesem Vertrag resultierenden Rechtsbeziehungen, insbesondere auch aus dem hieraus erteilten Bürgschaftsversprechen.

9. Herausgabepflichten bei Nichtzustandekommen des Vertrages

Kommt der Versicherungsvertrag nicht wirksam zustande, sind Sie verpflichtet, die in Ihrem Besitz befindliche Bürgschaftsurkunde auf Anforderung des Versicherers herauszugeben. Sofern die Bürgschaftsurkunde bereits zum Download an den Vermieter auf der Garentii Plattform eingestellt ist oder an ihn weitergeleitet wurde, gelten die Rechtspflichten gem. Ziff. 8.1 der AVB entsprechend.

10. Abtretung

Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche gegen Sie auf Dritte zu übertragen.

11. Haftung und Haftungsausschluss

11.1. Wir haften Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Mietsache, die durch

- a.** Kriegseignisse jeglicher Art inklusive Bürgerkrieg und Akte von behördlichem und/oder hoheitliches Handeln,
- b.** terroristische Akte, inklusive (aber nicht beschränkt auf) den Gebrauch von Gewalt und/oder Zwang oder die Drohung damit, verübt von Personen oder Gruppen von Personen, unabhängig davon, ob sie alleine oder im Namen oder in Verbindung mit einer Organisation oder einer Regierung handeln, verübt für politische, religiöse ideologische oder ähnliche Zwecke, inklusive der Absicht, hoheitliches Handeln zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder einen Teil davon in Furcht und Unruhe zu versetzen,
- c.** Erdbeben,
- d.** Beschädigung, Verlust, Zerstörung, Verzerung, Verfremdung, Löschung, Verfälschung oder Veränderung elektronischer Daten aufgrund jedweder Ursache (inklusive, aber nicht ausschließlich Computerviren) oder eingeschränkte Benutzbarkeit, Funktionsminderung, Verfügbarkeit oder Versagen der Sicherheit von EDV-Systemen, Hardware, Programmen, Software, Daten, Informationsdepots, Mikrochips, integrierten

Halbleiterschaltungen oder ähnlichen Instrumenten in Computerequipment oder sonstigen Ausrüstungen, oder Kosten und Aufwendungen jedweder Natur, welche daraus resultieren, unabhängig von jedweden anderen Ursachen oder Ereignissen, welche zur gleichen Zeit oder in irgendeiner Abfolge zum Schaden beigetragen haben,

- e.** Radioaktivität oder Nuklearenergie, inklusive jedwede Waffe oder jedwedem Werkzeug, biologische oder chemische Materialien.

11.3. Kein Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass wir durch Erbringung der Versicherungsleistung gegen Sanktionen, Verbote oder Restriktionen in Resolutionen der Vereinten Nationen, Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder sonstige gesetzliche Regelungen der Europäischen Union, Großbritanniens oder der USA verstoßen würden.

11.4. Ferner sind Ansprüche des Vermieters gegen Sie ausgeschlossen, welche durch

- a.** Coronaviren,
- b.** Krankheiten in Verbindung mit dem Coronavirus (COVID-19),
- c.** Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2 (SARS-CoV-2),
- d.** jedwede Mutation von a., b. oder c.,
- e.** jedwede Infektionskrankheit, welche von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie bezeichnet oder behandelt wird,
- f.** jede Befürchtung oder Erwartung von a., b., c., d. und e., unabhängig von jeder anderen Ursache oder jedem anderen Ereignis,

wodurch zur gleichen Zeit oder in irgendeiner Abfolge dazu beigetragen wird, direkt oder indirekt verursacht wurden, begünstigt oder beeinflusst worden, entstanden sind, sich aus den genannten entwickelt haben oder

durch sie beeinflusst worden sind, mit ihnen in Verbindung stehen oder in einer anderen Form in jedweder Weise direkt oder indirekt ihnen zurechenbar sind.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsscheins gelten nur, soweit diese in einem Nachtrag festgelegt sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Textform.

12.2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Vertragsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragsunterlagen werden ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die gesamte sonstige Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache, auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch in englischer Sprache.

12.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit rechtlich zulässig – München. Dies gilt auch für diejenigen Verbindlichkeiten von Ihnen, die infolge einer Versicherungsleistung vom Vermieter gemäß § 774 Abs. 1 BGB auf uns übergehen.

12.5. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Ferner können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörde unseres Heimatlandes wenden:

Autorität Finanzielle Dienste und Märkte (FSMA), Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, Belgien, www.fsma.be

12.6. Wir bemühen uns, dass Sie mit uns und unserem Versicherungsprodukt zufrieden sind. Sollten Sie gleichwohl einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an:

Garentii GmbH (beschwerde@garentii.com)

Sie können ferner Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: Poststelle@bafin.de, www.bafin.de, richten.

Ferner können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörde unseres Heimatlandes wenden: Autorität Finanzielle Dienste und Märkte (FSMA), Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, Belgien, www.fsma.be.

Da Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag elektronisch geschlossen haben, können Sie Ihre Beschwerde auch an die online-Streitbelegungsplattform der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu/consumers/oder/) richten.

Risikohinweis für unsere Mietkautionsbürgschaft „auf erstes Anfordern“:

Als Mieter sind Sie grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Ihr Vermieter den Eintritt des Sicherungsfalls erklärt und ohne Ihre Zustimmung auf die Mietsicherheit zugreift. Zwar sind Sie berechtigt, zu Unrecht aus einer Mietsicherheit erlangte Beträge von Ihrem Vermieter zurückzuverlangen. Sie tragen aber das Risiko, diesen Anspruch ggf. gerichtlich geltend machen zu müssen oder diesen aufgrund einer Insolvenz des Vermieters nicht mehr durchsetzen zu können.

Auch unsere Mietkautionsbürgschaft auf erstes Anfordern schützt Sie vor diesem Risiko nicht.

Denn bei unserer Mietkautionsbürgschaft auf erstes Anfordern müssen wir Zahlung leisten, sobald Ihr Vermieter dies von uns verlangt. Wir dürfen dieses Zahlungsverlangen nur dann zurückweisen, wenn ein Rechtsmissbrauch zum Zeitpunkt unserer Regulierungsentscheidung offensichtlich oder bewiesen, d. h. durch entsprechende, uns vorliegende Dokumente belegt ist. Wir werden von Ihnen auch dann die Erstattung gezahlter Beträge fordern, wenn nach Ihrer Auffassung das Zahlungsverlangen Ihres Vermieters zwar zu Unrecht erfolgte, jedoch ein Rechtsmissbrauch bei Zahlungsentscheidung weder offensichtlich noch nachgewiesen war.

Auch für diesen Fall sind Sie nach Zahlung durch uns verpflichtet, die Beträge an uns zu erstatten. Etwaige Rückforderungsansprüche müssen Sie dann selbst gegenüber Ihrem Vermieter geltend machen.

II. Datenschutzrechtliche Erstinformation

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, Garentii GmbH, und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist:

Garentii GmbH
Mühldorfstr. 8
81671 München, Deutschland
E-Mail: datenschutz@garentii.com

Unser Datenschutzbeauftragter ist über die vorgenannten Kontaktwege erreichbar.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO

2.1. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten durch Durchführung des Vertragsverhältnisses.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung

aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehungen mit der Garentii GmbH, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

2.2. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a iVm mit Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt.

Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO iVm mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für diese Verarbeiten dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen iVm Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

3.1. Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir eventuell bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

3.2. Vermittler

Wir übermitteln diese Daten an die Vermittler des Vertrages, soweit Sie hinsichtlich Ihrer zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigen Antrags-, Vertrags- und Schadensdaten notwendig sind. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

3.3. Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

3.4. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokuments entnehmen.

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald Sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von 3 oder bis zu 30 Jahren).

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

5. Ihre Rechte

5.1. Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderer Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben das Recht einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung zu widersprechen.

Den Widerspruch können Sie ebenfalls an die oben genannte Anschrift schicken.

5.2. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

5.3. Weitere Rechte

Darüber hinaus stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft, ob wir Ihre Daten zu Ihrer Person verarbeiten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) oder Recht auf Löschung Ihrer Daten, sofern die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO erfüllt sind,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO.

6. Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen fragen wir bei der Creditreform Boniversum GmbH (Hammfelddamm 13, 41460 Neuss), der SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden) und/oder der infoscore Consumer Data GmbH (Rheinstraße 99, 76532

Baden-Baden) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Darüber hinausgehende Bonitätsauskünfte erheben wir nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

7. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Für die Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragsstellung entscheiden wir dann automatisiert, ob und zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann. Die automatisierten Entscheidungen beruhen

auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen. Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.